

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM ABFALLBEWIRTSCHAFTUNGSGESETZ DER GEMEINDE TAMINS

Vom Gemeindevorstand gestützt auf Art. 17 des betreffenden Gesetzes am 15. November 1999 erlassen.

Art. 1

Gebindearten

Für die Kehrriichtabfuhr sind nur folgende Gebindearten zugelassen:

- a) Kehrriichtsäcke von 17, 35, 60 und 110 Litern Inhalt; versehen mit den entsprechenden Gebühren-Klebbemarken
- b) fahrbare Norm-Container von 800 Litern Inhalt, versehen mit einer Abreissplombe (Containermarke) oder elektronischer Erfassungsvorrichtung
- c) Sperrgut und andere tragbare Behälter, versehen mit den entsprechenden Gebühren-Klebbemarken.

Alle Gebindearten (inkl. Sperrgut) müssen so verschlossen oder gebündelt sein, dass kein Kehrriicht herausfallen und die Sammelplätze verschmutzen kann. Die Säcke sind so bereitzustellen, dass die Marken gut sichtbar sind.

Art. 2

Container

Container mit Abreissplomben müssen mit geschlossenem Deckel bereitgestellt werden.

Enthält ein Container nur Gebinde, für welche die Entsorgungsgebühr separat entrichtet wurde, können sie offen und ohne Abreissplombe bereitgestellt werden.

Art. 3

Sperrgut, andere Behälter

Sperrgut und andere Behälter als die zugelassenen Kehrriichtsäcke und Container dürfen je Einzelgebinde höchstens 120x50x50 cm messen und 24 kg wiegen.

Die Behälter müssen, mit einer Gebührenklebbemarke versehen, verschlossen und gut greifbar sein. Loser Abfall ist zusammenzubinden.

Art. 4

Verdichtungsgeräte

Werden Verdichtungsgeräte wie Container, Paket- oder Sackpressen verwendet, so dürfen die Gebinde höchstens so schwer sein, dass eine Person sie ohne Verladehilfe noch handhaben kann.

Für verdichtet Gebinde kann eine höhere Entsorgungsgebühr festgelegt werden.

Art. 5

Grundgebühren

Die Grundgebühren setzen sich zusammen aus den Fixkosten:

- Grund- und Fixkosten Abfallbewirtschaftungsverband Mittelbünden (AVM)
- Recycling- und Sonderabfall
- Aufwand der Gemeinde Tamins

Sie werden ermittelt aus den Einwohnerzahlen (Einwohner über 18 Jahre, inkl. Wochenaufenthalter) und von Betrieben.

Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb erhobene Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, kann der Gemeindevorstand mengenabhängige Gebühren erheben.

Ferienwohnungen werden einem Einpersonenhaushalt gleichgesetzt.

Gebindegebühren

Die Gebindegebühren setzen sich zusammen aus den variablen Kosten:

- Sammel- und Transportdienst
- Abfallbehandlung/-verbrennung

Art. 6

Verkauf von Gebindegebühren-Trägern

Der Gemeindevorstand sorgt für die Beschaffung und den Verkauf der Gebindegebühren-Träger.

Der Gemeindevorstand kann die Verkaufsstellen bestimmen.

Art. 7

Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen treten mit dem Abfallbewirtschaftungsgesetz der Gemeinde Tamins in Kraft.

Für die Gemeinde Tamins

Der Präsident:

Der Aktuar:

M. Hunger

A. Heim